Die Gemeynschaft der Petite L'Eglise Rouge de St. Reginald

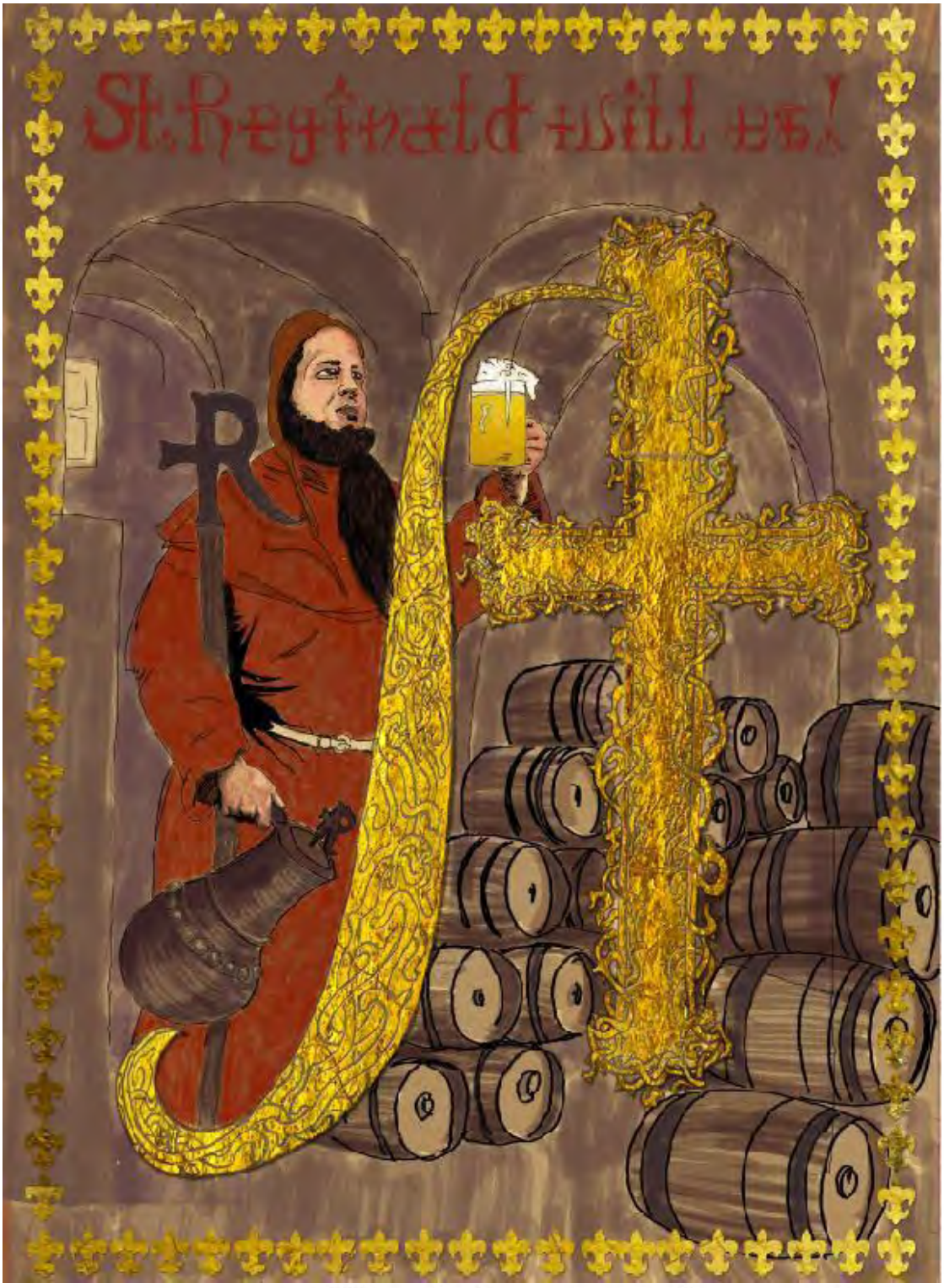

Proklamation zur Berufung der Reliquienknechte

roklamation zur Grundung der Knechte der heyligen Knochen von St. Reginald, gegeben im Jahr 1207

Hiermit sey verkundet und vor dem Antlitz des heyligen St. Reginald von Bretonien, beschlossen:

Eyn Jeder, der eyne Missetat verybt hat, gleych wie schwer sie wiegt,
Eyn Jeder, dessen Geyster des Gewissens ihn tageyn tagaus heymsuchen, ob der schrecklichen Dinge die er getan oder auch nur gedacht hat,
Eyn Jeder, der verfolgt wird, gleych aus welchen Grunden,
und eyn Jeder, dem der Mut zum Leben verloren ging,
dem sey durch mich Vergebung, Zuflucht und Heyl versprochen,
denn eyn Jeder, der sich seyner Schuld und Verantwortung vor der Gesellschaft bewusst ist,
eyn Jeder, der vom ganzen Herzen bereyt ist zu bereyn,
eyn Jeder, der zu syhnen imstande ist,
was er schlechtes getan, gesprochen oder auch nur gedacht hat,
sey durch meynen Herren Vergebung, Zuflucht und Heyl gegeben,
denn ich bin der Knappe des heyligen Reginald von Bretonien
und Ihr seyd seyne Diener.
Denn wie der Schaefer yber seyne Schafe, so wird meyn Herr auch yber Euch wachen und euch beschytzen.
Der Heylige wird sich eyr Schuld annehmen, denn er ist reyn in seyner Seele.
Es kann nimmermehr eyn Makel seyne Reynheyt tryben.
Gleych wie schlimm und gleych wie schwer auch dieser Makel wiegt,
Legt Eure Schuld ab, denn es wird euch befreyen.
Gebt Euch dem Heyligen hin, denn er ist bereyt Euch zu sich zu nehmen,
Findet Kraft und Vergebung in seyner Naehe.
Syhnt Eure Schuld, denn nur so koennt ihr euch der Gnade meynes Herren, St. Reginald, gewiss seyn.
Denn er vergibt all jenen, die bereyt sind zu bereyn.
Dient dem heyligen Reginald und er wird eure Synden vergeben.
Dient ihm und ihr werdet reyn und ohne Schuld werden.
Dient ihm und ich werde euch in seynem Namen beschytzen,

Das verspreche ich, Bebe Pastis,
Ordensmeyster der Gemeynschaft der Petite L'Eglise Rouge de St. Reginald"

Die Ordensregeln

oeret, die ihr da seyd, um eyr Schicksal und eyr Seyn dem Heyligen St. Reginald verschreyben; die ihr da seyd, euren eygenen Willen zu verschmaehen und mit reynem Herzen dem hoechstenD ienste der Ritterschaft zu tun begehren und mit eyfriger Sorgfalt die edle Rystung des Gehorsams auszufyllen sich bemyhen.
So Ihr bisher nur dem Weltlichen verpflichtet, alleyn um der Gunst der Menschen willen habt Ihr euch dem Rittertume zugewandt, dass ihr nunmehr denen folgt, welche der heylige St. Reginald aus dem Kreys der Verdammnis auserkorenn und damit seyne Gnade und Barmherzigkeyt zur Verteydigung der ritterlichen Tugenden beruken hat und euch beeylet, ihnen fyr immer Euch zuzugesellen.
Hoeret, die Ihr da seyd, von den Regeln des Ordens des heyligen Reginalds, niedergeschrieben von mir, Eduard de Roussillion, Regeln, nach denen unser hoher Herr eynst selbst gelebt und die uns leyten und binden sollen, auf dass wir uns mit Demut und Glauben vor St. Reginald wyrdig erweysen.

So du, wer du auch seyest, Rittersmann oder Knecht, wenn du eynen so heyligen Ubertritt erwaehlst, mit reynem Fleysz und fester Beharrlichkeyt Dich deynem Beruke widmen, welcher so wyrdig, so heylig und so erhaben angesehen wird, dass, wenn er reyn und mit Ausdayr erfyllt wird, du verdienst, Anteyl unter den Streuetern zu erhalten, welche fyr Sankt Reginald ihr Leben hingeben. Denn in ihm, deynem Beruf, ist der Ritterstand erblyht und zu neym Leben erwacht, welcher bis jetzt, den Eyfer fÜyr die Gerechtigkeyt, verachtend weder die Armen noch das Land, was seyne Aufgabe war, zu verteydigen, vielmehr zu rauben, Beute zu machen und zu toeten sich bemyhte.
Wohl geschieht also mit uns, denen unser Herr und Heyland Sankt Reginald seyne Freunde aus der seeligen Stadt Jeruschalom nach Bretonien gesandt hat, welche um unseres Heyls und um der Verbreytung der wahren Tugend willen nicht aufhoeren, ihre Seelen der Ehre willen als wohlgefaelliges Opfer darzubringen.
Daher haben wir uns in aller Freudigkeyt und bryderlicher Anhaenglichkeyt auf die Bitten des Meysters Jean-Jaqys Birc-Bijoux Armand de la Croix-Pastis, erster Bannerherr und treuer Page seynes Herren; von dem der genannten Orden seynen Anfang nahm, auf Eyngabe des heyligen Reginald mit vielen aus den verschiedenen Provinzen Bretoniens am Fest des Befreyung durch Ector of York im Jahr 1207 im dritten Jahr der Gryndung des genannten Ordens, in dem Kloster Petite L'eglise rouge, nahe der freyen Stadt Colossee in der Normandey versammelt und die Art und Pflichtbeobachtung des Ordens durch die eynzelnen Abschnitte aus dem Mund des genannten Meysters Jean-Jaqys Birc-Bijoux selbst zu vernehmen verdient und nach der Kenntnis der Schwachheyt unseres Wissens das, was uns gut und nytzlich erschien, gebilligt, das jedoch,

was in der Tat uns toericht erschien, beyseyte gelassen.

All jenes, was auf dem gegenwaertigen Konzil nicht auswaendig vorgetragen und dargetan werden konnte, haben wir nicht mit Leychtfertigkeyt, sondern der klugen Voraussicht und Weysheyt des ehrwÜrdigen Vaters Gabriel de Montparnasse und des Kardinal Rurik Jaehzorn I. von der hohen Trutzburg, dem Beschluss des allgemeynen Kapitels der Ritter Reginalds eynmytig Üyberlassen. So bin ich, Eduard de Roussillion, durch die Gnade des Eynen fyr wyrdig befunden worden, der bescheydene Schreyber des vorliegenden Schriftstyckes zu seyn auf Geheysz des Konzils und des ehrwyrdigen Ordenmeysters Jean-Jaqys Birc-Bijoux, welchem dieses Amt ybergeben und anvertraut wurde.

I. Wie die Bryder am Gottesdienst teylnehmen sollen

Ihr, die ihr Eyrem eygenen Willen entsagt, und die anderen, die mit euch fyr das Heyl ihrer Seelen mit Pferden und Waffen dem Sankt Reginald auf Zeyt dienen, seyt immer bestrebt, mit frommen und reynem Gemyt, der Morgenandacht zur fynften Stunde zu zu hoeren. Deshalb ehrwyrdige Bryder ist es eure groeszte Pflicht, weyl ihr versprochen habt, das Licht des jetzigen Lebens und die Qualen eures Koerpers gering zu schaetzen und aus Liebe zu unseren Patron Reginald die wilde Welt fyr immer zu verachten. Durch die seeligen Speysen gestaerkt und gesaettigt und in den Geboten des Ordens unterwiesen und gefestigt soll sich nach Vollzug der heyligen Mysterien keyner fyrchten, in die Schlacht zu ziehen; vielmehr bereyt seyn fyr den Heyligen, die Ehre des bretonischen Reyches und seyne eygenen Ehre seyn Leyb und seyn Leben zu opfern.

II. Wie viele Ordensbekenntnisse die Bryder beten sollen, wenn sie am Gottesdienst nicht teyl-nehmen koennen

So eyn Bruder im Namen des Herren Reginalds unterwegs ist, was ohne Zweyfel šoefters vorkommt, und deshalb die Morgenandacht nicht mitfeyern kann, soll er dreyzehn mal das Odensbekenntnis, fyr die eynzelnen Horen sieben, jedoch fyr die Vesper neun, was wir gutheyszen und eynmytig mit deutlicher Stimme bekraeftigen. Diejenigen aber, die zu heylbringendem Auftrag ausgesandt, nicht zur entsprechenden Stunde zur Andacht kommen koennen, sollen, wenn es moeglich ist, von der verpflichtenden Anordnung die festgesetzten Horen nicht Übegehen.

III. Was nach dem Tod eynes Ordensbruders zu tun ist

Wenn eyner vom den Ordensbrydern den Tod, der niemanden schont, anheymfaellt, dem sich zu entziehen unmoeglich ist, befehlen wir den Klerikern, die bey euch auf Zeyt dem Hoechsten aus Liebe dienen, die Messe feyerlich fyr die Seele des Verstorbenen reynen Herzens darzubringen. Die Bryder andererseyts, die da wo sich der Leychnam befindet anwesend sind und in Gebeten fyr das Heyl des verstorbenen Bruders die Nacht glaeubig ausharren, sollen 100 Gebete zur letzten Stunde eynes Ordensbruders bis zum siebten Tag fyr den verstorbenen Bruder verrichten; desgleychen soll von jenem Tag an, wo ihnen das Ableben des Bruders bekannt wird, bis zum vorgenannten Tag in bryderlicher Ehrerbietung die Hundertzahl jenen

Gebetes zur unversehrten Vollendung des Toten gehalten werden. Dazu allerdings bitten wir aus bryderlicher und barmherziger Liebe und befehlen aus pastoraler Vollmacht, dass taeglich so viel an Speyse und Trank, als sie eynem lebenden Bruder, soviel zu dessen Lebensunterhalt noetig ist, gegeben wurde oder geschuldet wird, eynem Armen bis zum vierzigsten Tag gewaehrt werde. Alle anderen Opfergaben, die beym Tode von Brydern und am Weynfest und an anderen Festen des Heyligen die freywillige Armut der Reliquienknechte ohne Unterschied darzubringen pflegte, verbieten wir gaenzlich.

IV. Klerikер erhalten nichts auszer Unterhalt und Kleydung
Mit wachsamer Sorge ordnen wir in Eynheyt mit dem allgemeynen Kapitel an, andere Opfergaben und Almosen aller Art, welche auf irgendwelche Weyse den Klerikern die auf Zeyt bey euch weylen, geschenkt werden, zurychzugeben. Die Diener desr Ordens sollen nach Willen des Heyligen nur Nahrung und Kleydung haben und sonst nichts zu besitzen begehren, da sie denn, der Meyster wyrde ihnen freywillig aus Freundlichkeyt geben.

V. Was nach dem Tod eynes auf Zeyt Dienenden getan werden soll
Es gibt Ritter im Kloster Petite L'Eglise Rouge und im Dienste des seeligen Reginald, die aus Barmherzigkeyt auf Zeyt mit euch leben, daher bitten wir euch aus unaussprechlichem Erbarmen, fordern und befehlen zuletzt ausdrycklich: wenn waehrend der Zeyt die goettliche Macht eynen Gastritter zum letzten Tag gefyhrt hat, soll aus heyliger Liebe und bryderlichem Mitleyd fyr die Seele des Verstorbenen eyn Armer sieben Tage den Unterhalt erhalten und eyn Jeder soll dreyszig Ordensbekenntnisse beten.

VI. Ordensbryder sollen keyne Gelybde machen
Wir bestimmen, wie oben gesagt, dass keyn Ordensbruder irgendeyn Gelybde abzulegen sich anmasze, vielmehr Tag und Nacht mit reynem Herzen in seynen Versprechen seynem Schutzpatron gegenyber verharren, auf dass er sich in diesen vergleychen kann:
Suche den seeligen Kelch, nach dem Er hat gesucht Strebe nach den ritterlichen Tugenden, nach dem ER hat gestrebt Ty Busse und Ÿybe Vergebung, wie ER es hat getan. Sey voller Stolz und Ehre, wie ER es eynst tat. Das ist eyn geziemendes Gelybde, das ist eyn lebendiges und dem Heyligen gefaelliges Opfer.

VII. Wann man beym Gottesdienst stehen oder sitzen soll
Es ist uns aber durch Ÿyberaus glaubwyrdige Zeugen zu Ohren gekommen, dass ihr offenbar regellos und ohne Masz das heylige Officium im Stehen anhoert. Dass dies so gehalten wird, haben wir nicht angeordnet, wir missbilligen es in hoechstem Masz§e. Wir befehlen, dass nach beendigtem Psalm "Ita sit" mit dem Inivitatorium und dem Hymnus sich alle, die Starken wie die Schwachen, setzen, um eyn AErgernis zu vermeyden. Wir legen euch dar, dass ihr, wenn ihr schon sitzt, am Schluss eynes jeden Psalms beym Vortrag des "In Nomine Dey" von euren Sitzen erhebt und euch zum „R" und zu den Gebeynen des Patrons Reginald Dreyfaltigkeyt wendet, waehrend die Schwachen sich erneygen. So schreyben wir auch das Stehen beym Vortrag des Buche Reginalds und beym

Ordensbekenntnis und fyr die gesamte Laudes bis zum "Ita sit" am Schlusz vor.

VIII. Vom gemeynsamen Mahl
Wir gestatten, dass ihr in eynem gewissen Palast, besser gesagt im Refektorium, die Mahlzeyten gemeynsam eynnehmt, jedoch dass ihr um das was euch noetig seyn mag, wegen der Unkenntnis der Zeychen gelassen und unaufkaellig bitten sollt. So ihr keyn Land eyr eygen nennen sollt, doch fyr die Seel und die Ehr der anderen streuetet, soll eyn jeder der dem Heyligen dient, mit euch das Brote teylen und euch Speys und Trank darreychen.
Beym Tischgebet und der heyligen Lesung soll euch der Psalmist ermuntern, der da schreybt Ich habe eyne Wache meynem Mund gesetzt und ess meyn Brot unter Schweygen. Doch nach jenem soll es den Brydern gestattet seyn, von ihren Erfahrungen und Erlebten zu berichten, auf dass eyn jeder erfaehrt, welch Grayn und Synde in der Welt herrschen, und welch Zeychen der Heylige zu unserer Seelenrettung aufzeygt.

IX. Beym Mittags- und Abendessen soll eyne heylige Lesung vorgetragen werden
Bey der Hauptmahlzeyt und beym Abendessen soll immer eyne heylige Lesung vorgetragen werden. Wenn wir naemlich den Heyligen lieben, myssen wir nach seynen heylbringenden Worten und Vorschrifften mit dem aufmerksamsten Ohr verlangen. Der Vorleser der Lesungen soll euch anweysen, in dieser Zeyt Stillschweygen zu halten.

X. Vom Fleyschgenuss
In der Woche wahrlich mag euch dreymaliger Fleyschgenusz genygen, weyl der gewoehnliche Fleyschgenuss oder - verzehr als eyne unanstoeszige Verderbnis des Koerpers angesehen wird. Wenn jedoch eyn solches Fasten auf den Donnerstag faellt und dasFleyschessen unterlassen wird, dann soll euch am folgenden Tag reychlich verabreycht werden. Es scheynt uns unzweyfelhaft gut und angemessen, am Sonntag jedoch zu Ehren des Heyligen allen Rittern und Ordensbrydern, desgleychen den Klerikern zwey Fleyschportionen zu geben. Die anderen jedoch, naemlich die Knappen und das Gesinde, sollen mit eyner unter Danksagung zufrieden seyn.

XI. Uber die Ordnung bey den Mahlzeyten
Bey Ermangelung der Naepfe sollen sie allgemeyn zu zweyt essen und der eyne soll eyfrig fyr den anderen sorgen, damit weder rohe Lebensart noch heymliche Enthaltsamkeyt beym gemeynsamen Mahl sich eynschleyche. Wir halten es jedoch fyr billig, dass eyn jeder Ritter und Bruder eyn gleychgroszes Masz Weyn fyr sich alleyn habe.

XII. An den restlichen Tagen sollen 2 oder 3 Gemysegerichte genygen
Wir sind der Ansicht, dass an den anderen Tagen naemlich, und zwar am Montag und Mittwoch wie auch am Samstag zwey oder drey Gerichte von Hylsenfrychten oder anderen Speysen, oder so genannte gekochte Zuspeyse, allen genygt; und wir bestimmen es so zu halten, damit derjenige, der von eynem Gericht nichts essen kann, sich von dem anderen ernaehre.

XIII. Was am Freytag gegessen werden soll
Wir heyszen es gut, wenn am Freytag zur Verehrung unseres Herren eyne

eynmalige Fastenspeyse genygt vom Feste Ectors bis zu den Herbststyrmen, ausgenommen wenn die Ordensbryder zu den Waffen geruffen werden. Zu dieser Mahlzeyt soll Fleysch und schwerer Weyn dargereycht werden, damit die Schwachen unter euch nach dem Fasten zu Kraefften kommen. Zur ybrigen Zeyt jedoch, wenn nicht eyn allgemeynen Fasten gehalten wird, kann man zweymal essen.

XIV. Nach der Mahlzeyt sollen sie Dank sagen
Wir ordnen unaufloeslich an, dass nach der Hauptmahlzeyt und nach dem Abendessen in der Kirche, wenn sie nahe ist, oder wenn das nicht der Fall ist, am selben Ort, der Heylige mit demytigem Herzen, wie es sich gebyhrt, Dank zu sagen. Die Ueberbleybsel des angebrochenen Brotes sollen aus bryderlicher Liebe an die Reliquienknechte und die Armen verteylt, die nicht angebrochenen Brote aufbewahrt werden.

XV. Der zehnte Teyl des Brotes soll immer dem Almosenpfleger gegeben werden
Wenn auch der Lohn der Armut, welcher naemlich das Himmelreych ist, ohne Zweyfel den Armen zu Teyl wird, so befehlen wir euch, die der Heylige yber jene unzweyfelhafft belehrt, dennoch, den zehnten Teyl des Brotes taeglich eurem Almosenpfleger zu geben.

XVI. Die Abendandacht liegt im Belieben des Meysters
Wenn die Sonne die oestliche Region verlaesst und zur winterlichen hinabsteygt, sollt ihr alle auf das Glockenzeychen, wie es in der betreffenden Gegend Brauch ist, zur Abendandacht schreyten. Doch wir wynschen, dass vorher eyne allgemeyne Collation eyngenommen wird. Wir stellen diese Collation der Entscheydung und dem Gutdynken des Meysters anheym, so dass sie, wenn der will, als Wasser und, wenn er aus Barmherzigkeyt gestattet, aus gemischtem Weyn angemessen zu sich genommen wird. Tatsaechlich darf dies aber nicht zu ybermaesziger Saettigung fyhren, vielmehr sey sie recht sparsam, denn "der Weyn bringt sogar die Weysen zum Abfall".

XVII. Nach beendeter Abendandacht ist Schweygen zu halten
Nach Beendigung der Abendandacht ist danach zu Bett zu gehen. Eyr die aus der Abendandacht gehenden Bryder gibt es ausdrycklich keyne Erlaubnis, mit jemandem in der Oeffentlichkeyt, auszer bey zwingender Notwendigkeyt, zu sprechen. Der, der seynem Knappen etwas zu sagen hat, soll es leyse sagen. Vielleycht kommt es vor, dass in diesem Zeytabschnitt eyne hoechst zwingende Dringlichkeyt in Kriegsgeschaefften oder im Bestand eures Hauses, weyl fyr dieses der Tag euch nicht ausreychend schien, von euch, die ihr aus der Abendandacht kommt, fordert, dass sich der Meyster selbst oder der, dem nach dem Meyster das Regiment des Hauses anvertraut ist, mit eynem Teyl der Bryder bespricht. Wir gebieten, dass es also geschieht, denn es steht geschrieben: "Bey vielem Reden entgehst du der Synde nicht". In jeder Besprechung verbieten wir ausdrycklich leychtfertige Spaesze, albernes und zum Lachen reyzendes Geschwaetz. Und euch, die ihr eure Schlafstellen aufsucht, geben wir auf, in Demut und reyner Ergebung eyn Ordensbekenntnis zu sprechen, wenn eyner etwas Toerichtes gesagt hat.

XVIII. Erschoepfte brauchen zur Morgenandacht nicht aufzustehen
Eynmytig heyszen wir es gut, wenn erschoepfte Ritter allerdings, wie es uns offenbar ist, sich zur Morgenandacht nicht erheben, sondern mit Zustimmung des Meysters oder dessen, dem das Amt vom Meyster ybertragen wurde, liegen bleyben. An Stelle der Morgenandacht haben sie jedoch 13 festgesetzte Gebete zu singen.
Allerdings muss das immer in das Belieben des Meysters gestellt seyn.

XIX. Die Gemeynsamkeyt der Lebensweyse soll unter den Brydern gewahrt werden
Man sagt: "Jedem wurde davon so viel zugeteylt, wie er noetig hatte". Damit wollen wir nicht sagen, dass es eyn Ansehen der Person geben darf, vielmehr wende sich die Aufmerksamkeyt den Kranken zu. Yberall jedoch soll der, der also weniger braucht, dafyr dankbar seyn und sich nicht betryben.
Wer aber mehr braucht, demytige sich wegen seyner Armseligkeyt und yberhebe sich nicht, weyl man auf ihn Ryecksicht nimmt. Auf diese Weyse bleyben alle Glieder in Frieden. Wir verbieten jedoch, dass es eynem gestattet sey, sich ybermaesziger Enthaltsamkeyt hinzugeben, vielmehr soll er sich standhaft an das gemeynsame Leben halten.

XX. Von Stoff und Art der Kleydung
Wir gebieten, dass man euch an den Gewaender erkenne und so sollen Sie von eyner Farbe seyen.
Allen Ordensbrydern gestatten wir, im Winter wie im Sommer wenn moeglich weysze Gewaender zu tragen, damit sie zu erkennen geben, dass sie, die ihr dunkles Leben hinter sich gelassen haben, durch ihr lauteres und lichtes Leben ihrem Herrn nachfolgen. Was ist die weysze Farbe anderes als die reyne Tugend? Die Tugend ist die Sicherheyt des Geystes, die Gesundheyt des Koerpers. Denn wenn irgendeyn Ritter nicht tugendhaft bleyben sollte, wird er nicht zur ewigen Ruhe gelangen und St. Reginald in der Welt nach der Welt schauen koennen. Doch die Innenseyte soll rot seyn, denn diese Farbe symbolisiert das Blut, welche unser Patron Reginald fyr uns vergoss, als die grosze Hure Celeste unseren Herren mit ihrem Dreyzack erschlug und mit dem Schwert koepfte. Und so die Ordensbryder das Rot auf der Innenseyte tragen, zeygen sie, dass sie auch das Blute Reginalds in sich tragen.
Weyl die Kleydung aber vor der Hochschaetzung jedweden Dynkels und Yberflusses bewahren soll, bestimmen wir, dass solches von allen gehalten werde, dass der Eynzelne sich leycht an und auskleyden und die Schuhe an und ausziehen kann. Der Verwalter dieses Amtes moege mit wachsamer Sorge zu vermeyden trachten, zu lange oder zu kurze Gewaender auszugeben, vielmehr soll er solche den Traegern, ihrer Groesze entsprechend, angemessene, seynen Brydern austeylen. Der, der ney erhaelt, soll die alten immer gleych zuryckgeben, die in der Kammer oder wo immer nach Entscheyd des Bruders, der das Amt inne hat, fyr die Knappen und Diener und manchmal fyr die Armen zuryckzulegen sind.

XXI. Knechte sollen weysze Kleydung, dass heyszt Maentel nicht haben
Allerdings widersprechen wir entschieden dem, was im Ordenshaus und seyner

Ordensritter ohne Entscheydung und Beschluss eynes gemeynsamen Kapitels eyngerissen ist, und gebieten es wie eynen eygentymlichen Misstand gaenzlich abzuschaffen, denn es hatten Knechte und Diener des Ordens weysze Gewaender, wovon verdammenswerte Unertraeglichkeyten herryhrten. Es traten naemlich in den Laendern jenseyts der Berge falsche Bryder, Verheyratete und andere auf und sagten, sie seyen vom Tempel, obwohl sie von der Welt waren. Diese verschafften freylich dem Tempelorden so viel Schmach und Schande, wie auch eynige dienende BÜyer in ybermytigem Stolz sehr viel Aergernis entstanden lieszen. Die Knechte der Gebeyne des seelige Reginalds sollen deshalb staendig schwarze Kleydung haben, wenn sie solche aber nicht auftreueben koennen, sollen sie solche tragen, wie sie sie in jener Provinz, wo sie leben, auftreueben koennen oder was billiger von eyner Farbe beschafft werden kann, naemlich braune.

XXII. Nur Ordensritter sollen weysze Kleydung haben
Niemandem ist es gestattet, weysze Umhaenge zu tragen oder weysze Maentel zu tragen, als den oben genannten Rittern Reginalds.

XXIII. Die alten Kleydungsstycke sollen an die Knappen verteylt werden
Der Drapier, dass heyszt der Ausgeber der Kleydung soll mit aller Sorgfalt darauf achten, die alten Kleydungsstycke immer an die Knappen und Dienstleute und dann und wann an die Armen ehrlich und gerecht auszugeben.

XXIV. Nur Schaffelle sollen verwendet werden
Durch gemeynsamen Beschluss bestimmen wir, dass keyn Ordensbruder im Winter andere Felle oder Pelzwerk oder etwas aehnliches, was zum Wohl des Koerpers gehoert, auch nicht eyne Zudecke haben solle, auszer aus dem Fell von Laemmern oder Schafen.

XXV. Wer nach Besserem verlangt, soll das Minderwertigere haben
Wenn eyn Ordensbruder durch Schuld oder Antrieb der Yberheblichkeyt Schoeneres und Besseres zu haben begehrt, soll er wegen solcher Anmaszung ohne Zweyfel das Billigste zu bekommen verdienen.

XXVI. Auf Menge und Qualitaet der Kleydungsstycke soll geachtet werden
Es ist erforderlich, auf die Anzahl der Kleydungsstycke hinsichtlich der Koerpergroesze und -dicke zu achten; der Drapier sey in diesen Dingen sorgfaeltig.

XXVII. Der Drapier soll auf die Gleychheyt der Gewaender achten
Der Drapier soll mit bryderlicher Eynsicht, wie oben gesagt, auf die Laenge der Gewaender mit gleychem Masz achten, damit keyn Auge von Flysterern und Verleumdern etwas zu bemerken sich herausnehmen kann, und in allem Vorgesagtem vor dem Eynen demytig Rechenschaft ablegen kann.

XXVIII. Vom Yberfluss der Haare
Alle Ordensbryder sollen grundsaetzlich die Haare so geschnitten haben, dass sie von vorn und von hinten regelrecht und ordentlich anzuschauen sind. Auch beym Voll- und Backenbart soll diese Regel unabaenderlich beobachtet werden, damit keyn Wildwuchs oder Mangel an Anmut dort bemerkt werde. Denen, die dem

Heyligen dienen, ist die innere wie aeuszerliche Reynheyt sehr noetig nach dem Zeugnis dessen selbst, der sagt: "Seyd reyn", weyl "ich reyn bin".

XXIX. Von der Wahl der Waffen
Unsere Gefolgschaft dem heyligen Reginald gebietet, dass Milde oder Gnade besser Waffen sind, als Rache und Totschlag. Doch der Heylige zeygte in seynem tugendhaften Leben, dass es eben nur bessere Waffen seyen. Die Wahl der Waffen obliege daher dem Ordensbruder selbst und es richte sich die Wahl nach dem Gegner, der zu besiegen ist. Doch ehrt ihr mit dem Streuethammer und dem Rabenschnabel; nach Wappen des Reginald unseren Herren, so ihr selbigen fyhren koennt. Eyn Schild in fraenkischer Form; fyr dem Kampf zu Pferde in Reyterschildform, soll euren Leyb vor dem Feynd schytzen.

XXX. Von der Zahl der Pferde und Knappen
Eynem jeden von euch Rittern ist es gestattet, drey Pferde zu haben, weyl die auszerordentliche Armut des Klosters Petite L'Eglise Rouge die Zahl der Pferde daryber hinaus in der gegenwaertigen Zeyt nicht zu vermehren erlaubt, ausgenommen mit der Erlaubnis des Meysters. Aus demselben Grund gestatten wir den eynzelnen Rittern nur eynen eynzigen Waffentraeger und Knappen. So eyn auf Zeyt dienender Ritter bereyts der Knappen zwey oder drey hat, sey ihm die Ausbildung selbiger gestattet, doch verbieten wir eyndringlich die weytere Aufnahme der Knappen mehr als des eynen.
XXXI. Keyner darf den umsonst dienenden Knappen schlagen
Wenn aber eyn Knappe eynem Ritter aus Liebe und um Gotteslohn dient, ist es diesem nicht erlaubt, ihn zu schlagen oder auch wegen irgendwelcher Schuld zu pryggeln.

XXXII. Wie die auf Zeyt dienende Ritter aufgenommen werden sollen Wir ordnen getreulich an, dass alle Ritter, die in Herzensreynheyt den heyligen Reginald in dem Orden auf Zeyt dienen wollen, Pferde, die fyr eyne solche Unternehmung gewoehnlich geeygnet sind, Waffen und was sonst noetig ist, kaufen sollen. Sodann entscheyden wir, die Pferde von beyden Partey-en gleychermaszen nach Wert und Nutzen abzuschaetzen. Der Preys soll, damit er nicht der Vergessenheyt anheymfaellt, schriftlich festgehalten werden und was immer dem Ritter und seynen Pferden oder dem Knappen zum Lebensunterhalt noetig ist, selbst die Hufeysen der Pferde, soll nach dem Vermoegen des Ordens von demselben aus bryderlicher Liebe geschenkt seyn. Wenn unterdessen eyn Ritter in diesem
Dienst durch irgendeyn Ereygnis verliert, soll ihm der Meyster, wenn es das Vermoegen des Ordens erlaubt, andere besorgen. Bey Ablauf der Frist des Heymkehrwilligen soll der Ritter aus bryderlicher Liebe den halben Preys dem Orden abtreten, die andere Haelfte soll er aus der Kasse der Bryder, wenn es ihm recht ist, erhalten.

XXXIII. Keyner soll nach eygenem Willen ausgehen
Es zieht sich allerdings fyr die Ritter, die nichts anderes besser als Reginald erachten, wegen des heyligen Dienstes, den sie gelobt haben, oder wegen der hoechsten Seligkeyt oder aus Furcht vor

den Gefallenen, dem Meyster unablaessig Gehorsam bewahren. Sie sind daher gehalten, dass, sobald vom Meyster oder demjenigen, dem der Meyster den Auftrag erteylt hat, irgendwo irgendetwas befohlen wird, sie, wie wenn es durch goettliche Weysung angeordnet waere, in der Ausfyhrung keyne Verzoegerung kennen. Von solchen sagt naemlich die ewige Wahrheyt: "Sobald er mich gehoert hatte, gehorchte er mir". Deshalb bitten wir solche Ritter, die auf den eygenen Willen verzichten, und befehlen ihnen eyndringlich, dass sie ohne Erlaubnis des Meysters oder dessen, dem das Amt ybertragen ist, sich nicht herausnehmen sollen, in die Stadt zu gehen auszer des Nachts zum heyligen Grab und zu den Gebetsstaetten, die sich innerhalb der Petite L'Eglise Rouge befinden. Die, die so ausgehen, sollen nicht ohne Waechter, dass heyszt ohne eynen Ritter oder Ordensbruder weder am Tag noch in der Nacht es unternehmen, den Weg zu beginnen. Auf dem Heerzug oder Suche nach dem seeligen Kelch freylich, nachdem Quartier bezogen wurde, soll keyn Ritter oder Knappe oder Diener die Zelte anderer Ritter aus Neugier oder um mit irgendeynem zu reden ohne Befehl, wie oben gesagt, betreten. Durch gemeynsamen Beschluss bekraeftigen wir also, dass in diesem vom Orden keyner nach seynem eygenen Willen kaempfe oder ruhe, vielmehr sich ganz dem Befehl des Meysters unterwerfe, um imstande zu seyn, jenem Wort des Herrn nachzyykern, das sagt: "Ich bin nicht gekommen, meynen Willen zu tun, sondern dessen, der mich gesandt hat"

XXXIV. Keyner soll fyr sich das ihm Noetige verlangen

Wir ordnen an, diesen Gebrauch eygens dem ybrigen beyzufygen und gebieten, ihn mit aller Aufmerksamkeyt entgegen dem Vorstosz des Sich-zu-verschaffen-suchens eynzuhalten. Keyn Ordensbruder also darf bestimmt und namentlich fyr sich eyn Pferd oder Zaumzeug oder Waffen verlangen. Unter dem Umstand also, dass seyne Schwaeche oder die Entkraeftung seyner Pferde oder das Gewicht seyner Rystung augenscheynlich eyne so grosze ist, dass sie zu eynem gemeynsamen Schaden wyrde, soll er zum Meyster oder dem, der nach dem Meyster das Amt verwaltet, kommen und ihm die Sache wahrheytsgetreu und in reyner Standhaftigkeyt vortragen. Daraufhin soll naemlich in die Verfygung des Meysters oder nach ihm des Verwalters gestellt werden.

XXXV. Von Zaeumen und Sporen.
Wir verbieten durchaus, dass jemals Gold oder Silber, die den Reychtum bezeychnen, am Zaumzeug oder am Brustgeschirr oder an den Sporen oder Satteldecken sichtbar werden, auch ist es keynem Ordensbruder erlaubt, das zu kaufen. Wenn solche alten Ausrystungsstycke allerdings als Geschenk gegeben werden, soll Gold und Silber so gefaerbt werden, dass die leuchtende Farbe oder Zierde nicht den Anderen als Hochmut erscheynt. Wenn ney geschenkt werden moege der Meyster zusehen, was er damit mache.

XXXVI. Yberzyge bey Lanzen und Schilden soll es nicht geben
Yberzyge yber Schilden und Spieszen und Zierrat an Lanzen sollen nicht verwendet werden, weyl das uns allen als nicht vorteylhaft, im Gegenteyl als schaedlich erscheynt. Den auf Zeyt dienenden Rittern sey es aber weyter gestattet

neben dem Zeychen des Ordens, mit den Zeychen seyner Familie selbige zu ehren.

XXXVII. Von den Futtersaecken der Pferde
Keyn Bruder solle sich anmaszen, leynene und wollene Futtersaecke zu verfertigen; es soll deshalb grundsaetzlich keyne anderen haben als solche aus Netzgarn.

XXXVIII. Von der Vollmacht des Meysters
Dem Meyster ist es erlaubt, eynem Beliebigen die Pferde oder Waffen oder eyne beliebige Sache eynes Beliebigen zu geben. Doch darf der, dessen Sachen vergeben wurden, sich nicht verdrieszen, weyl er seyne Sachen fyr sicher hielt; wenn er daher zornig werden sollte, vergeht er sich gegen den Heyligen. Dieses von uns erlassene Gebot ist fyr alle von Nutzen, so dass es in Zukunft unabaenderlich gehalten werde.

XXXIX. Keyner soll tauschen oder erbitten
Es erybrigt sich jetzt noch zu gebieten, dass keyner ohne Erlaubnis des Meysters wage, Bruder mit Bruder das Seynige auszutauschen und um etwas zu bitten, ausgenommen der Bruder vom Bruder, wenn es sich um eyne kleyne Sache von geringem Wert handelt.

XL. Vom Erbitten und Empfangen
Wenn jedoch in der Tat irgendeynem Bruder eyne Sache, ohne dass darum gebeten wurde, geschenkt wurde, soll er sie dem Meyster oder Verwalter zeygen. Andernfalls freylich, wenn seyn Freund oder eyn Elternteyl es nur ihm zu seynem Nutzen schenken wollen, soll er es durchaus nicht annehmen, bis er von seynem Meyster die Erlaubnis hat. An diese vorstehende Regel sind jedoch die Amtsverwalter nicht gebunden, denen dieser Dienst besonders obliegt und yberlassen wird.

XLI. Vom Koffer und Reytsack
Reytsack und Koffer mit eynem Verschluss sind nicht gestattet; so moege dargelegt werden, dass sie ohne Erlaubnis des Meysters oder demjenigen, dem nach diesem das Amt in Ordensangelegenheyten anvertraut ist, nicht besessen werden dyrfen. An diesem Kapitel sind die Verwalter und die, die durch verschiedene Provinzen reysen, nicht gebunden, selbstverstaendlich auch nicht der Meyster.

XLII. Das Senden von Briefen
Auf keynen Fall ist es eynem Bruder ohne Erlaubnis des Meysters oder Stellvertreters erlaubt, von seynen Eltern oder von irgendeynem Menschen oder von anderen Mitgliedern des Ordens Briefe zu empfangen oder zu senden. Nachdem der Bruder die Erlaubnis erhalten hat, soll der Brief in Anwesenheyt des Meysters, wenn es seyn Wunsch ist, vorgelesen werden. Wenn ihm allerdings von seynen Eltern etwas geschickt wird, soll er sich nicht herausnehmen, es anzunehmen, ohne den Meyster vorher zu benachrichtigen. Dieses Kapitel betrifft nicht den Meyster und Amtsinhaber im Orden, sowie die auf Zeyt dienenden Ritter.

XLII. Vom Erzaehlen eygener Fehler
Obwohl allgemeyn bekannt ist, dass jedes myszige Wort Synde ist, was werden die, die sich mit der eygenen Schuld brysten, dem strengen Richter sagen? Der Patron belehrt uns, indem er sagt: "So bleyb ich stumm und still, schwieg vom Guten". Wenn man der Schweygsamkeyt zuliebe

bisweylen sogar von guter Rede lassen soll, um so mehr muss man dann wegen der Syndenstrafe das boese Reden vermeyden. Wir verbieten also und untersagen ausdrycklich, dass irgendeyn Ordensbruder es wage, die Schandtaten oder besser gesagt die Torheyten, die er im weltlichen Ritterdienst entgegen ritterlicher Norm begangen hat, sowie die Fleyscheslyste mit schlechten Frayn seynem Bruder oder irgendeynem anderen zu erzaehlen. Und wenn er eynem anderen ihm solches erzaehlen hoert, soll er ihn veranlassen zu schweygen, oder, wenn er das leychter vermag, mit dem raschen Schritt des Gehorsams von dort weggehen und das Ohr des Herzens nicht eynem Zuckerverkaeufer leyhen.

XLIV. Keyner soll eynen Vogel mit eynem Vogel fangen
Wir entscheyden allgemeyn, dass keyner eynen Vogel mit eynem anderen Vogel zu fangen sich unterstehe. Es ziemt sich naemlich fyr eynen Ordensmann nicht, weltlichen Ergoetzungen nachzugehen, vielmehr soll der die Gebote des Herrn gern hoeren, sich oft zum Gebet niederwerfen, seyne fryheren Synden unter Traenen und Seufzen taeglich im Gebet Gott bekennen. Mit eynem Menschen, der so mit seynem Habicht oder eynem anderen Vogel verfaehrt, soll keyn Ordensbruder aus Grundsatz Umgang haben.

XLV. Von der Jagd zur Lust
Da es sich jedem Ordensmann ziemt, bescheyden und gesetzt ohne Lachen eynherzugehen, wenige und yberlegte Worte zu sagen und keyn Geschrey zu machen, legen wir besonders auf und gebieten jedem Ordensbruder, dass er nicht im Wald mit dem Bogen oder der Armbrust zu schieszen wage, auch nicht mit jenem, der solches tut, mitgehe, es sey denn aus dem Grund, ihn gegen die Maechte der Finsternis zu schytzen oder die Jagd dienet euch als eynzige Art zur Nahrung. Denn es ist klar, dass ihr besonders beauftragt seyd und es eure Pflicht ist, fyr eure Bryder das Leben eynzusetzen und auch die Finsteren, von der Erde zu vertilgen. Auch dyrft ihr euch nicht erlauben, dem Bruder nach-zugeben, zu schreyen oder zu schwatzen noch eyr Pferd aus Gier nach Beute anzustacheln. Ausgenommen sey hiervon die Jagd nach normannischen Sitten, da diese der Rechtsprechung eures Fyrsten gebiert und eyr Souveraen und seyn Recht sind durch euch zu ehren.

XLVI. Hinsichtlich der Loewen wird keyne Bestimmung erlassen
Eyn Gebot hinsichtlich des Loewen geben wir nicht, weyl "dieser umhergeht und sucht, wen er verschlinge", und "seyne Hand gegen alle, die Haende aller gegen ihn"

XLVII. Bey jeder Forderung an euch sollt ihr euch dem Urteyl fygen
Wir wissen, dass die Schergen der unzaehlige sind und sich beeylen, diejenigen, die den Streuet nicht lieben, unablaessig und grausam zu beunruhigen. Nach Ansicht des Konzils sey in klarer Betrachtung folgendes erwogen: Wenn eyner in den Gebietsteylen Bretoniens oder an eynem anderen beliebigen Ort an euch irgendeyne Forderung hat, so bestimmen wir, dass das Urteyl durch zuverlaessige und wahrheytsliebende Richter anzunehmen ist. Gleychermaszen ordnen wir an, das, was fyr gerecht erkannt wurde, unabaenderlich zu erfyllen.

XLVIII. Ebenso soll yber alle euch weggenommen Sachen verfahren werden Wir befehlen, dass diese Regel bey allen euch unverschuldet entwendeten Gytern staendig gelten soll.

XLIX. Ob sie Landgyter besitzen dyrfen
Durch heylige Vorsehung, wie wir glauben, hat die ney Art der Tugendhaftigkeyt von euch in den seeligen Sydlanden den Anfang genommen, da ihr offenbar die Tugendhaftigkeyt mit dem Rittertum gekroent, und so die durch das Rittertum bewaffnete Tugend voranschreyte und den Feynd, ohne Schuld auf sich zu laden, schlage. Zu Recht also entscheyden wir, da ihr Ritter des Ordens des heyligen Reginalds genannt werdet, dass ihr, so die Suche nach dem seeligen Kelch und die Verteydigung des bretonischen Reyches, sowie der Kampf eyr hehrestes Ziel ist, ihr weder Land noch Leute haben sollt. Das Land, welch vorerst den Ordensbrydern gehšrt habe, soll der Orden durch MinorLords verwalten und der Ertrag soll dem Orden anheym fallen. Doch die auf Zeyt dienenden Ritter sollen ihr Land behalten dyrfen, die Verwaltung aber eynem Minor-Lord yberlassen, auf dass sie ihr Ziele nicht aus den Augen verlieren, so der Frohn oder die Ernte eyngeholt werden muss.

LX. Wie Knaben aufgenommen werden
Obwohl die Regel erlauben wyrde, Knaben in der Ordensgemeynschaft zu haben, billigen wir nicht, euch hinfort mit solchen zu belasten. Wer also seynen Sohn oder Verwandten auf immer dem Ritterorden darbringen will, soll ihn bis zu den Jahren, in denen er mit bewaffnetem Arm die Finsteren vertreueben kann, groszziehen. Darauf sollen der Vater oder die Eltern ihn nach der Regel des heyligen Reginalds in die Mitte der Bryder stellen und seyn Begehren allen offenbaren. Denn es ist besser, in der Kindheyt noch keyn Gelybde abzulegen, als es spaeter, zum Mann geworden, gegen die Regel zurychzuziehen.

LXI. Wie die Greyse geehrt werden sollen
Die Greyse myssen in liebevoller Rycksichtnahme auf die Hinfaelligkeyt der Kraefte ertragen und aufmerksam geehrt werden; keynesfalls sollen sie in ihren Ansprychen in dem, was dem Koerper noetig ist, vernachlaessigt werden bey gleychwohl unverletzter Autoritaet der Regel.

LXII. Vom Unterhalt und der Kleydung der Bryder
Wir meynen auch, dass es als entsprechen und vernynftig zu halten ist, allen Ordensbrydern nach der Moeglichkeyt des Ortes gleychermaszen den Unterhalt zu gewaehren. Denn das Ansehen der Person bringt keynen Nutzen, aber die Rycksichtnahme auf die Bedyrfnisse der Kranken.

LXIII. Von den durch verschiedene Laender geschickten Brydern
Die Bryder, die durch verschiedene Laender geschickt werden, sollen in Speyse und Trank und allem ybrigen die Regel, soviel in ihren Kraeften steht, eynzuhalten trachten und untadelig leben, damit sie bey Auszenstehenden eynen guten Ruf haben, das heylige Gelybde weder durch Wort noch durch Tat beflecken, sondern vorzyglich allen, mit denen sie verkehren, im Vorbild das Gewyrz eyner gesunden Weysheyt und guter Werke geben. Bey wem sie Herberge

aufzuschlagen beschlieszen, der soll mit bestem Ruf geziert seyn, und wenn es moeglich ist, soll das Haus ihrer Herberge in der Nacht nicht des Lichtes entbehren, damit der finstere Feynd keyne Gelegenheyt zu Boesen ihnen verschaffe, was der Heylige verhyte. Wo sie aber hoeren, dass sich nicht exkommunizierte Ritter versammeln, dorthin heyszen wir sie, nicht so sehr den zeytlichen Nutzen, sondern deren ewiges Seelenheyl im Auge habend, sich aufmachen. Wir loben es, dass diejenigen Bryder, die mit der Erwartung auf Nachschub in die seeligen Sydlanden geschickt werden, diejenigen, die sich auf Dayr dem Ritterorden verbinden wollen, aufnehmen. Bey Zeyten schicke ihn der Bruder zum Meyster und zu den Brydern, die beym Kloster Petite L'Eglise Rouge weylen, und wenn das Leben des Betreffenden ehrenhaft und wyrdig eyner solchen Berufung ist, soll er gnaedig aufgenommen werden, wenn es dem Meyster und den Brydern gut erscheynt. Sollte er unterdessen aber wegen der Entbehrung und vor Erschoepfung sterben, soll ihm wie eynem von den Brydern die ganze Wohltat und Bryderlichkeyt der Armen Ritter gewaehrt werden.

LXIV. Vom zu erhaltenden Zehnten

Wir halten naemlich dafyr, dass ihr dem Zustrom von Reychtymern entsagt und euch freywillig der Armut unterworfen habt. Daher legen wir dar, dass ihr, die ihr eyn gemeynsames Leben fyhrt, gerade zu Recht den Zehnten haben dyrft; doch weytere Eynnahmen ablehnt. Wenn der Bischof eyner Kirche, dem rechtens der Zehnte zusteht, diesen euch gnadenhalber schenken will, so soll er ihn euch mit der Zustimmung seynes allgemeynen Kapitels von jenen Zehnten, welche offensichtlich der Kreutzkirche zustehen, ybergeben. Wenn aber irgendeyn Laie bis jetzt jenen, der Kreutzkirche zustehenden Zehnten aus seynem Erbteyl auf zu missbilligende Weyse eynbehalten hat und, sich damit selber Lygen strafend, ihn euch yberlassen will, kann er dies mit Eynwilligung des Bischofs alleyn ohne Zustimmung des Kapitels tun.

LXV. Von leychten und schweren Vergehen

Wenn irgendeyn Bruder im Reden oder im Ritterdienst oder auf andere Weyse sich eyn leychteres Vergehen zuschulden kommen laesst, soll er von selbst seynen Fehler, um ihn gutzumachen, dem Meyster bekennen; wenn es eynes von den leychteren Vergehen ist, die ihm nicht zur Gewohnheyt geworden sind, soll er eyne leychte Busze erhalten. Wenn aber seyne Schuld, von ihm verschwiegen, durch irgendeynen anderen bekannt wird, soll er eyner groeszeren und eynleuchtenderen Zuchtmasznahme und Strafe verfallen. Wenn allerdings seyn Vergehen schwer ist, soll er von der Gemeynschaft der Bryder ferngehalten werden, indem er nicht mehr mit ihnen zugleych am selben Tisch esse, sondern seyne Mahlzeyten alleyn eynnehme, und sich voellig der Gnade und dem Urteyl des Meysters unterwerfe, um am Tag des Gerichts heyl zu bestehen.

LXVI. Durch welche Schuld eyn Bruder nicht laenger im Orden behalten werden kann

Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, dass keyn Bruder, sey er maechtig oder nicht maechtig, stark oder schwach, der sich yberhebe und allmaehlich ybermytig werden und seyne Schuld verteydigen wolle, ungestraft bleybe; wenn er sich

aber nicht bessern will, soll ihn eyne schaerfere Strafe treffen. Wenn er allerdings trotz der gytigen Ermahnungen und der fyr ihn ausgebreyteten Gebete nicht gewillt ist sich zu bessern, vielmehr sich in seynem Stolz mehr und mehr steygert, dann soll er aus der frommen Her-de ausgestoszen werden, nach dem Wort des Reginalds: "Schafft den Ubeltaeter aus eurer Mitte". Es ist notwendig, dass das raeudige Schaf aus der Gemeynschaft der treuen Bryder entfernt wird. Im Ubrigen moege der Meyster, der den Stab und die Rute in seyner Hand zu halten hat, den Stab naemlich, um damit die schwachen Kraefte der anderen zu stytzen, die Rute fyrwahr, um damit im Eyfer fyr das Rechte die Laster der Schuldigen zu zychtigen, er moege danach trachten, dies mit dem Rat der geystlicher Erwaegung zu tun, damit, wie der heylige Reginald sagt, weder die nachlaessige Milde eyn Festhalten am Sichvergehen ermoegliche, noch ybermaeszige Strenge den Synder nicht vom erneuten Fall abbringe.

L. Von kranken Rittern und anderen Brydern

Den Kranken soll vor allem eyne wachsame Sorge zugewendet werden, als ob in Ihnen St. Reginald selbst gedient werde. Das soll in treuem Gedaechtnis gehalten werden. Die Kranken naemlich sind sorgfaeltig und geduldig zu ertragen, weyl man an ihnen unzweyfelhaft den hoechsten Lohn der Tugend erwirbt.

LI. Von den Krankenpflegern

Den Krankenpflegern aber gebieten wir mit aller Hochachtung und wachsamer Sorge, dass sie getreu und fleyszig den Kranken alles, was immer zum Ertragen der verschiedenen Krankheyten erforderlich ist, nach dem Vermoegen des Ordens besorgen, zum Beyspiel Fleysch und Geflygel und so weyter, bis ihnen die Gesundheyt wiedergeschenkt ist.

LII. Keyner soll eynen anderen zum Zorn reyzen

Offenbar muss man sich nicht wenig hyten, sich herauszunehmen, eynen anderen zum Zorn zu bewegen, da die groeszte Friedfertigkeyt sowohl Arme wie Maechtige durch nahe Verwandtschaft und das Band ybernatyrlicher Bryderlichkeyt gleychermaszen verbindet.

LIII. Vom Verheyraten

Wir erlauben euch, verheyratete Bryder unter euch zu haben auf die Weyse, dass, wenn die um die Wohltat und die Teylhabe an eyrer Bruderschaft eynmytig bitten, jeder fyr sich den Teyl seynes Vermoegens und was immer sie ferner hinzyrwerben, der gemeynsamen Ordenskasse nach dem Tod vermachen und inzwischen eyn ehrbares Leben fyhren und danach streben, den Brydern Gutes zu tun; jedoch dyrfen sie nicht mit dem weyszen Gewand und dem weyszen Umhang eynhergehen. Sollte eyn Verheyrateter sterben, hinterlasse er seynen Teyl den Brydern und die Gattin habe aus dem anderen den Lebensunterhalt. Wir erachten es naemlich als ungerecht, dass solche Bryder mit Brydern, die dem Herrn Reginald alleynige Treue versprochen haben, derartig in eyn und demselben Haus leben sollten.

LIV. Es ist hinfort gestattet, Schwestern zu haben

Es ist gewiss gefaehrlich, weyterhin sich Schwestern anzuschlieszen, da das Boese sehr viele durch den Verkehr mit Fraun

vom rechten Pfad zur Tugend abgebracht hat. Deshalb, teyrste Bryder, schytzt und hytet eure Schwestern, damit die Blyte der Reynheyt immer unter euch aufscheyne.

LV. Warum es nicht gut ist, mit Verstoszenen Umgang zu haben
Davor, liebe Bryder, sollt ihr euch sehr fyrchten und euch hyten, dass keyner von des Eynen Rittern mit eynem verstoszenen Menschen sonderlich und oeffentlich auf irgendeyne Weyse in Verbindung trete oder sich anmasze, Dinge von ihm in Empfang zu nehmen, damit er nicht gleychfalls der Ausstoszung verfalle. Wenn es freylich nur eyn mit dem Interdikt Belegter seyn sollte, wird es ohne Verschulden gestattet seyn, mit ihm Umgang zu haben und aus Liebe von ihm etwas anzunehmen.

LVI. Auf welche Weyse Ritter aufgenommen werden sollen
Wenn eyn Ritter aus der Menge des Verderbens oder eyn anderer Weltlicher, willens der Welt zu entsagen, eyr gemeynsames Leben sich erwaehlen sollte, solle ihm nicht sogleych zugestimmt werden. Vielmehr sey ihm nach dem Wort des Patrons: "Pryft die Geyster, ob sie vom Lichte oder von der Dunkelheyt sind" eyne Probezeyt zugestanden. In seyner Gegenwart soll die Regel vorgelesen werden, und wenn der Betreffende den Geboten der erklaerten Regel eyfrig folgen will, dann soll er, wenn es dem Meyster und den Brydern gefaellt, ihn aufzunehmen, seynen Wunsch und seyn Verlangen allen versammelten Brydern mit reynem Herzen offenbaren. Darauf freylich soll die Dayr der Probezeyt gaenzlich vom Gutdynken und der Umsicht des Meysters gemaesz der Ehrbarkeyt des Lebenswandels des Bewerbers abhaengen.

LVII. Wann alle Bryder zum Rat eynzuberufen sind
Wir gebieten, nicht immer alle Bryder zum Kapitel zu versammeln, vielmehr die, die der Meyster fyr geeygnet und im Rat umsichtig erkannt hat. Wenn er allerdings yber Wichtigeres zu verhandeln wynscht, wie gemeynsames Land zu vergeben oder Ordensdinge selbst zu eroertern oder eynen Bruder aufzunehmen, dann hat der Meyster, wenn es ihm gefaellt, die ganze Kongregation zusammenzurufen; nach dem gehoerten Rat des gemeynsamen Kapitels soll das, was der Meyster fyr besser und nytzlicher ansieht, ausgefyhrt werden.

LVIII. Wie die Bryder beten sollen
Wir gebieten in gemeynsamen Beschluss, dass die Bryder stehend oder sitzend, je nachdem die Gemyts- oder Koerperverfassung es fordert, beten, immer jedoch mit hoechster Ehrfurcht, eynfaeltig und nicht schreyend, damit der eyne den anderen nicht stoere.

LIX. Vom Geloebnis der Dienenden
Wir haben zur Kenntnis genommen, dass offenbar ziemlich viele aus verschiedenen Laendern, sowohl Gefolgsleute als auch Knappen, fyr ihr Seelenheyl mit brennendem Herzen sich auf Zeyt eurem Orden zu eygen geben. Es ist daher nytzlich, von ihnen eyn Geloebnis zu verlangen, damit nicht etwa die Finsternis ihnen im Dienst fyr den Heyligen etwas verstohlen oder unschicklich eynflystere, um sie von ihrem guten Vorhaben ploetzlich abzubringen.

LXVII. Was die Ehre im Streuet angeht

Als Knappen unseres Herren ist es unsere Pflicht die Ehre des bretonischen Reyches, unseres Herren und unserer Ehre zu verteydigen. Es ist euch daher verboten eyn Duell zu scheyn, euch zu scheyn selbst zu fordern. So ihr den Ruf des Heyligen nach dem Kampfe wider dem Feynde vernehmt, styrzt euch als erste in die Schlacht, auf dass ihr die Schwachen vor dem Schwerte der Gegner schytzen koennt und zieht erst aus dem Kampfe, so ihr siegreych wart oder die eurigen sicher aus der Schlacht gefyhrt wurden.

LXVIII. In welchem Bettzeug sie schlafen sollen
In gemeynsamen Beschluss bekraeftigen wir, dass jeder allerdings in seynem eygenen Bett schlafe und nicht anders, auszer es trifft eyn sehr wichtiger Grund oder Notwendigkeyt zu. Eyne Bettstatt oder Mat-ratze soll nach der besonnenen Verwaltung des Meysters jeder besitzen. Wir sind der Ansicht, dass nach dem Strohsack eyn Keylkissen und eyne Zudecke jedem genyge. Wer aber auf eynes von diesen verzichtet, soll eyn Betttuch haben und jederzeyt wird es gut seyn, sich eyner Leynen oder Tuchdecke zu bedienen. Die Bryder sollen immer mit Hemd und Hose bekleydet schlafen. Den schlafenden Brydern soll gleychfalls bis zum Morgen niemals eyne Leuchte fehlen.

LXIX. Vom zu meydendem Murren
Wir gebieten auch durch heylige Ermahnung, Eyfersychteleyen, Missgunst, Neyd, Murren, Ohrenblaeserey und Herabsetzung zu meyden und gleychwie eyne Pest zu fliehen. Eyn Jeder soll folglich mit wachsamen Herzen danach trachten, dass er seynem Bruder nicht heymlich beschuldige oder tadele, vielmehr jenes Wort des Patrons sorgfaeltig bey sich beherzige: "Sey keyn Verleumder und Eynflysterer im Volk". Wenn freylich eyn Bruder zuverlaessig in Erfahrung gebracht hat, dass eyn anderer Bruder gefehlt hat, soll er friedfertig und mit bryderlicher Gyte entsprechend dem Gebote des Herrn unter vier Augen jenen alleyn zurechtweysen. Wenn dieser ihn nicht anhoert, soll er eynen weyteren Bruder herbey-ziehen. Wenn der zu tadelnde Bruder aber beyde zurykkweyst, soll er im Konvent oeffentlich vor allen ermahnt werden. Von groszer Blindheyt sind naemlich die, die andere Menschen herabsetzen, und yberaus unglycklich die, dich sich selbst sehr wenig vor Neyd hyten, womit sie in die alte Schlechtigkeyt der verschlagenen Finsteren versinken.

LXX. Sie sollen den fraenkischen Sitten froenen
Wissend, dass unser Herr den fraenkischen Sitten angetan war; doch dass jeder dem Ziel des Ordens nach Wahrheyt, Ehre und Tugend verpflichtet ist, soll es euch gestattet seyn, die Sitten unserer Ahnen auch weyterhin leben. Doch in ehrvoller und zurueckhaltender Form, auf dass keyne Verfehlungen dem Orden schaden.

LXXI. Keyner soll foerderhin Pate seyn
Wir befehlen grundsaetzlich sowohl allen Ordensrittern, den auf Zeyt dienenden, als auch Hoerigen, dass in Zukunft keyner sich herausnehme, Kinder aus der Taufe zu heben; es bedeutet fyr ihn keyne Schande, es zurueckzuweysen, bey diesem Sakrament Gevatter und Gevatterin zu seyn, da eyne solche Schmach mehr zur Ehre beytraegt, als zur Synde und, wenn sie auch unzweyfelhaft keynen weyblichen

Kuss gewinnt, im Gegenteyl die Schande
austreuebt.

LXXII. Von den Vorschriften
Alle obigen Vorschriften und alles, was
in dieser Regel geschrieben steht, wird
dem Belieben und dem Willen des
Meysters anheym gestellt.
Im Namen des Sankt Reginald. Ita Sit.

Die Riten
der Gemeynschaft der Petite L'Eglise Rouge de St. Reginald

Morgenandacht der Pilger

Die Teylnahme an der Morgenandacht soll stets mit baren Fyszen stehend erfolgen, den Blick nach der aufgehenden Sonne gerichtet.
Der Text wird stets zum Anfang der Andacht gelesen.

Die dunkle Nacht ist nun vergangen
Der Sonne Strahl hat uns geweckt
Eyn Ende hat der Traeume bangen
Die steyfen Glieder frisch gereckt

Nun wollen wir den Weg begehen
Den Pfad zum heyl'gen Reginald
In Demut seyne Gunst erflehen
Zu geben uns'rer Seele halt

Zu reynigen in seynem Licht
Die Synden welche wir getan
Wie Tag die dunkle Nacht durchbricht
So fangen wir von vorne an

Und denken wir mit wunden Fyszen
Der Weg vor uns ist hart und weyt
Ist doch der wahre Weg das Byszen
Den ich in meynem Herzen schreyt

Drum Bryder packt nun Eyr Byndel
Der heut'ge ist eyn Reysetag
Der jeden, Ritter und Gesindel
Zu Reginald geleyten mag

Abendandacht der Pilger

Die Teylnahme an der Abendandacht soll stets mit baren Fyszen stehend erfolgen, den Blick nach der untergehenden Sonne gerichtet.
Der Text wird stets zum Ende der Andacht gelesen.

Der Sonne Licht, es ist am sinken
Das dunkle Tuch der Nacht sich senkt
Eyn Ende hat des Pilgers hinken
Der seyne Schritte forsch gelenkt

Die Strasze hinter uns ist steynig
Die Knochen myd, der Geyst gar schwer
Doch uns're Wanderschaft ist heylig
Die Schwielen Zeychen heyl'ger Ehr

St. Reginald unser Erretter
Auf jeden Pilger gytig schaut
Der jeden Tag, bey jedem Wetter
Die Brycke hin zu ihm erbaut

Nun wollen wir am Tagesende
Bevor wir uns am Weyne laben
St. Reginald, in Deyne Haende
In Demut uns're Synden tragen

Vergib uns unser syndig tyn
Alleyne wir vermoegen's nicht
Und wir schreyten in Pilgerschuhen
Wenn nach der Nacht der Tag anbricht

Die Dienstgebete der Gemeynschaft der Petite L'Eglise Rouge de St. Reginald

ittgebet

St. Reginald wir ruken dich,
sey unser Halt und unser Licht,
steh uns bey auf unsren Wegen,
bey Sonne und erst recht bey Regen.

Deyn treues Ross, dich stets begleytet,
zwischendurch auf Wiesen weydet,
das Reysen ist schoener mit vollem
Bauch,
dies gilt fyr Ross und Reyter auch.

So sorg dafyr, oh heylger Herr,
dass Weyn und Brot wird mehr und mehr,
durch deyne groszen Wundergaben,
an denen wir uns koennen laben.

Und myssen wir in den Kampfe ziehen,
so sey uns deyn Schwertarm verliehen,
der eynst so viele kyhne Recken,
liesz im Felde sich erschrecken.

Und steh auch unsren Frayn bey,
in welcher Form ist eynerley,
hast du die Weyber doch schon immer
gemocht,
und ab und zu mal eynge...laden.

St. Reginald wir ruken dich,
sey unser Halt und unser Licht,
steh uns bey auf unsren Wegen,
bey Sonne und erst recht bey Regen.

So sey es denn.

ilgerlied

St. Reginald unser Beschytzer,
heyligster Bretonenritter,
teyl uns Deynen Segen zu.
Dann woll'n wir stets zu Deynen Ehren
andre Deyne Wege lehren,
dass eyn jeder wie Du tu.

St. Reginald fyr Dich wir streueten,
tags wie nachts, zu allen Zeyten,
setzen wir dem Feynde zu.
So, dass das finstere Gezychte
blute, falle oder flychte
hau'n wir mutig, kraeftig zu.

St. Reginald in Deynem Namen,
wollen wir am Weyn uns laben,
singend, tanzend immer zu.
Denn statt stets nach dem Gold zu
geyern,
soll wer lebt das Leben feyern,
denn zu Ende geht's im nu.

uszgebet

Ist stets auf den Knien zu beten, den Blick auf den Boden gerichtet.

St. Reginald, Du lehrst uns Mut
Doch feyge war ich heute
St. Reginald, Du lehrst uns den Kampf zu suchen
Doch ich suchte meyn Heyl in der Flucht
St. Reginald, Du lehrst uns den Kelch zu leeren bis zur Neyge
Doch keyn Tropfen benetzte meyne Lippen

Zitternd knie ich vor Dir
Und suche Deynen Zuspruch
Schwach knie ich vor Dir
Und suche Deyne Staerke
In Scham knie ich vor Dir
Und suche Deyne Vergebung

St. Reginald, ich flehe Dich an!
Richte mich wieder auf, auf dass ich Deynem Beyspiel wieder folgen kann!
Fyhre mich zuryck auf Deynen Weg, den ich verloren!
Heysze mich wieder in Deynen Reyhen willkommen und ich will Dir nacheyfern jetzt und alle Tage!
St. Reginald, ich flehe Dich an!

emeynsames Gebet der Pilger

Ist stets mit erhobenem Kelch oder mit der Hand an der Waffe zu beten.

St. Reginald, geleyte uns
An Sonnen-, wie an Regentagen
Wenn vor uns Berge sich auftyrmen
Wir Flysse, Felsen, Wysten yberwinden myssen

St. Reginald, geleyte uns
Wenn unsere Last uns scheynt zu schwer
Auf unseren Schultern und in unserem Herzen
Und sie uns niederzudrycken droht

St. Reginald, geleyte uns
Wenn finstere Gesellen uns zu erschlagen trachten
Mit Spiesz und Speer und schwaerzester Magie
Wenn wilde Monstren nach uns'rem Blute dyrsten

St. Reginald geleyte uns
Geleyte uns in Deynem Lichte
Wir die wir folgen werden alle Tage
Scheynt uns die Ankunft auch noch fern

obpreysung

Trifft Dich das Schicksal , trifft es sich,
dass eyner Dir zur Seyte steht
und Trost zuspricht, Dich aufrichtet, Dich
zu sich nimmt in dunkler Stund
und aus der heylgen Flasche Mund Dir
reynen Weyn und Leben schenkt, Dir
Zukunft gibt, Licht, Neuanfang,
der fortan Deyne Schritte lenkt hinfort
von Elend und Gewalt,
Der Herzen jubilieren laesst: Gepriesen
sey St. Reginald.

rinkgebet

Den Hungrigen, den will ich traenken
Dem Zweyfelnden zu trinken geben
Dem Verirrten Weyn ausschenken
Den Todgesagten aber will ich
durch Reginalds Getraenk beleben.

Bekenntnis

Ist im Wechsel zu sprechen.

Nach seynem Masze sollst Du leben
Nach seynem Masze will ich leben

Nach seynem Licht die Schritte lenken
Nach seynem Licht die Schritte lenken

Nach seynem Bilde sollst Du streben
Nach seynem Bilde will ich streben

Dann wird er Dir Zukunft schenken
Dann wird er mir Zukunft schenken

Schlachtensegen

Sey des Heyl'gen starker Arm
sey Schwert und Schild, sey Ehr und Kraft
Fyhr seyn Wort in Deynen Hieben
schafft Licht, wo niemand sonst es schafft

Sey des Heyl'gen klarer Blick
sey Liebe und Entschlossenheyt
widerstehe Pomp und Schick
verzage nie und sey bereyt
wenn es gilt ihm zu beweysen
dass Deyn Herz an rechter Stelle
wenn es gilt mit Wort und Eysen
zu tanzen auf des Todes Schwelle

Sey des Heyl'gen gleyszend Lichte
leyte die Verblendeten
jene voller Spott und Hohn
zu der Erkenntnis und verrichte
St. Reginalds Absolution
Auf dass sie bald den Weg erkennen
den zu beschreyten sich stets lohnt
da Lichter voller Demut brennen
an dessen End der Anfang wohnt

Sey des Heyl'gen richtend Zorn
sey Sturm und Donner, Gischt und Flamme
jage wie der wilde Falke
und stosz herab auf Weyb und Manne
die seyne Ritterehre schaenden
die zaudern wenn seyn Horn erschallt
bekehre sie mit harten Haenden
gepriesen sey St. Reginald.

Choral zur Schlacht

Vorsaenger:
Wenn des Feyndes Waffen starren
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
wir des ersten Hiebes harren
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
fyhrt Reginald uns in die Schlacht
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
bis das Schlachten ist vollbracht
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
Fyr jeden dieser Hiebe meyn
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
gibts im Lager eyn Schluck Weyn
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
So wolln wir tapfer uns erwehren
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
um St. Reginald zu ehren
Chor:
ha a a a a

Vorsaenger:
Weyn und Ehr!
Chor:
Reginald will es!

rdenslied „Wo ist Dein Bruder?

Niemand fragt "Wo ist Dein Bruder?"
Denn er steht an meiner Seit
Ist in weiß und rot gekleidet
Eyr den Kampf ist er bereit

Keiner fragt nach meiner Schwester
Denn auch sie steht in der Reih
Traegt das stolze R, das rote
Wynscht sich schon die Schlacht herbei

Refrain:
Reginald ist uns're Klinge
Reginald ist unser Schutz
Ohne Angst ins Feld wir ziehen
Stoßen Feinde in den Schmutz

Reginald in uns'ren Herzen
Reginald in uns'rem Blut
Bryder, Schwestern hebt die Stimme
Zeigt dem Feinde Euren Mut

Fragt mich nicht nach meiner Ehre
Denn ich trag' sie stets bei mir
Wenn ich ins Gehaue styrme
Ist sie mir die liebste Zier

Fragt mich nicht nach meinem Herzen
Kraeftig schlaegt es in der Brust
Eyr Bretonien, Reich und Krone
Streite ich mit groeßter Lust

Refrain

Frag mich nicht nach meiner Liebe
Nach der Schlacht gehoert sie Dir
Ziehst Du mich in Deine Laken
Brennt die Leidenschaft in mir

Frag mich nicht nach meinem Morgen
Vielleicht bin ich dann schon kalt
Bryder, Schwestern schlagt Euch heuer
Eyr den heil'gen Reginald

Refrain, zweimal

Die Mirackelgebete der Gemeynschaft der Petite L'Eglise Rouge de St. Reginal

annspruch

Ist der zu bannenden Kreatur mit fester Stimme zuzurufen.

Zuryck, oh Ausgeburt des Boesen
Hier hast Du heute keyne Macht
Dem Glaeubigen, der dies verlesen
Hat Reginald seyn Licht gebracht

Das heyl'ge Feuer soll Dich brennen
Dich lichte Lanze ganz durchbohr'n
Wir werden Dich hier niederrennen
Deyn finst'res Streben ist verlor'n

Und suchst Du unser Herz zu tryben
So ist dies trachten ganz umsonst
Wir faellen Dich mit schweren Hieben
Und schlitzen Dir den schwarzen Wanst

eylungssegen

Hab keyne Furcht, fyhl keynen Schmerz
vertray Dich dem Leben an
lass seyne Staerke in Deyn Herz
erleb der Seele Neuanfang
Beginn von Vorn, beweyse bald
dass es an Glaube Dir nie fehle
Der Glaube an St. Reginald
gesundet Koerper, Geyst und Seele.